



RICHTLINIEN



über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Gummersbach zur Durchführung von Jugendfahrten und Ferienlagern im In- und Ausland (internationalen Begegnungsmaßnahmen) sowie Feriennaherholungsmaßnahmen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach vom 28.02.2002;

Änderung lt. Jugendhilfeausschuss vom 26.05.2011;

Änderung lt. Jugendhilfeausschuss vom 05.06.2024)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die geförderten Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, sich zu erholen. Hierbei soll ein integrativer Erfahrungsraum geboten werden, der den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, altersgerechte Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Dies wird durch den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet.

Internationale Begegnungen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Gummersbach tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden. Gefördert werden auch im Stadtgebiet Gummersbach lebende Kinder und Jugendliche, die an Maßnahmen von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern außerhalb der Stadt Gummersbach teilnehmen.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1. Aufenthaltsdauer

Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten im Sinne der Richtlinien als 2 Tage.

Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird der Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

Ab dem 01.05. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Wochenendfreizeiten gestellt werden. Die Maßnahmen werden nur im Rahmen eventuell zur Verfügung stehender Restmittel gefördert. Als Wochenendfreizeiten gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.

3.2. Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der/des Leiter(s) mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmer haben.

Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in Gummersbach haben.

Das gleiche gilt für Teilnehmer, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Bundesfreiwilligendienst bzw. ein freiwilliges soziales Jahr ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 6 bis 18 Jahre alt ist.

Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die

Förderrung eingeschlossen. Pro angefangene 6 Teilnehmer kann ein(e) Betreuer(in) bezuschusst werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein(e) Koch/Köchin bzw. eine Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.

Bei integrativen Maßnahmen können darüber hinaus mehr Betreuer gefördert werden.

3.3. Voraussetzungen für Jugendgruppenleiter

Leiter und Betreuer der Maßnahme müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein. Ausnahmen können hier nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zugelassen werden. Hierüber ist ein Nachweis (Vordruck: Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975; als PDF-Dokument im Internet zu erhalten.) vorzulegen.

Der/die Leiter(in) einer Maßnahme muss/müssen volljährig sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen Betreuer deutlich älter sind, als die Teilnehmer an der Maßnahme.

3.4. Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung dem Jugendamt gegenüber zu erklären, dass für alle Teilnehmer und Betreuer ausreichender Versicherungsschutz besteht. Als notwendig wird hier z.B. das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung für Betreuer erachtet, die Schäden bei Aufsichtspflichtverletzungen abdeckt. Weiterer notwendiger Versicherungsschutz ist abhängig von Art und Umgang der Maßnahme.

3.5. Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zelten oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers der Maßnahme beigelegt werden, aus der hervor geht, dass der Platz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den Teilnehmern während der Dauer der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- 4.1.** Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren ist sowie Familienfreizeiten;
- 4.2.** Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird;
- 4.3.** Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter mit einer entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.4.** Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, wenn nicht je ein weiblicher und männlicher Begleiter zur Verfügung steht;
- 4.5.** Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 10 Teilnehmer ein Begleiter eingesetzt wird;
- 4.6.** Maßnahmen, die zu mehr als 1/3 ihrer Dauer aus Fahrtzeiten bestehen, mit Ausnahme von Radtouren;
- 4.7.** Fahrten von Schulklassen;
- 4.8.** Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind;
- 4.9.** Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer nicht im Besitz einer gültigen

Jugendleitercard sind;

- 4.10.** Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (entweder eine Kopie oder die Bestätigung des Trägers, dass ein erweitertes Führungszeugnis dort vorgelegt worden ist oder eine entsprechende Trägervereinbarung zum erweiterten Führungszeugnis geschlossen wurde).

5. Höhe des Zuschusses

- 5.1.** Der Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, 5,30 € je Verpflegungstag.
- 5.2.** Für Kinder und Jugendliche, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder von Leistungen der Sozialhilfe abhängig sind (oder deren Erziehungsberechtigte), verdoppelt sich der Zuschussbetrag. Das gleiche gilt für Kinder oder Jugendliche mit Inklusionsbedarf. Der Träger der Maßnahme erklärt den Grund der erhöhten Förderung rechtsverbindlich gegenüber dem Jugendamt. Leiter und Betreuer (Inhaber der Jugendleitercard, mit vergleichbarer Ausbildung, Nachweis einer der Jugendleitercard entsprechenden Qualifizierung) werden zur Unterstützung und Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit ebenfalls mit 15,00 € je Verpflegungstag gefördert.
- 5.3.** Für ausländische Teilnehmer, bei einer gemeinsamen Maßnahme mit einer Gummersbacher Partnergruppe im Inland, 5,30 € je Veranstaltungstag.
- 5.4.** Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 5.5.** Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6. Antragsverfahren

- 6.1.** Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Wochenendfreizeiten können ab dem 01.05. des Jahres beantragt werden. Kurzmaßnahmen, die vor diesem Termin durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.
- 6.2.** Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1.** Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

8. Feriennaherholung (Stadtranderholung)

- 8.1. Grundsätze und Förderungsabsicht**
Feriennaherholungsmaßnahmen sollen vor allem den Kindern, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, positive Ferienerlebnisse zu haben, Erfahrungen in Gruppen zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

- 8.2.** Für die Durchführung von Feriennaherholungen gelten die Punkte 1. bis 6. der Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass
- je Tag und Teilnehmer 2,50 € als Zuschuss gewährt werden;
 - der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
 - in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
 - die Maßnahme offen ist für alle Kinder der Stadt oder des Stadtteils;
 - die tägliche Verpflegung der Teilnehmer durch den Träger sichergestellt wird.